Band 63

Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983

Von

Sebastian Klappert



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN KLAPPERT

Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983

Kanonistische Studien und Texte

begründet von Dr. Albert M. Koeniger † o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn

fortgeführt von Dr. Dr. Heinrich Flatten † o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn

und

Dr. Georg May Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

herausgegeben von
Dr. Anna Egler
Akademische Direktorin i. R.
am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

und

Dr. Wilhelm Rees Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

—— Band 63 ——

SEBASTIAN KLAPPERT

Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983

Das Verhältnis des Papstes zu den Diözesanbischöfen nach dem Codex Iuris Canonici von 1983

Von

Sebastian Klappert



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln hat diese Arbeit im Wintersemester 2013/2014 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Imprimatur:

Die kirchliche Druckerlaubnis wird für die Veröffentlichung erteilt. Coloniae, die 15 ianuarii 2014 Jr.Nr.106 250 I 90 Dr. Stefan Heße vic.gen.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0929-0680 ISBN 978-3-428-14378-8 (Print) ISBN 978-3-428-54378-6 (E-Book) ISBN 978-3-428-84378-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de



Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Die Idee zur Anfertigung dieser Schrift entstand während meiner Tätigkeit an der französischen Botschaft beim Heiligen Stuhl im Herbst 2009. Zu meiner Freude durfte ich diese Arbeit während des großen Pontifikats Seiner Heiligkeit Papst Benedikts XVI. schreiben und abschließen. Seit meiner Jugendzeit bringe ich der Person Joseph Ratzinger aufrichtige und tiefe Verehrung entgegen. Nicht zuletzt sein Wirken als Papst hat meine unerschütterliche Treue zur römisch-katholischen Kirche begründet. Seine theologische Gelehrsamkeit, seine Demut und Wahrhaftigkeit und vor allem der thematische Schwerpunkt seines Petrusdienstes ließen mich zu einem leidenschaftlichen Anhänger seines Pontifikats werden.

Allen, die zum Gelingen dieses Buches beigetragen haben, danke ich. An erster Stelle gebührt besonderer Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Stefan Muckel, der meine Arbeit in jeder Phase geduldig betreut und mich stets bei meinem Vorhaben unterstützt hat. Ich danke ihm vor allem für seine stetige Ermutigung und konstruktive Kritik, mit der er mich zu motivieren wusste. Herrn Professor Dr. Manfred Baldus, der mein Interesse am kirchlichen Recht und seiner Geschichte im Studium geweckt hat, gilt mein aufrichtiger Dank für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke den Herausgebern für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe "Kanonistische Studien und Texte".

Der Studienstiftung des deutschen Volkes bin ich für ihre langjährige ideelle und finanzielle Förderung dankbar, die mir während Studium und Promotion zuteilwurde.

Meinen Freunden, namentlich Nicole Pöppel, Nikolai Rüther und Raik Joseph, mit denen ich über die Arbeit diskutieren konnte und die das Manuskript einer kritischen Durchsicht unterzogen haben, danke ich in tiefer Verbundenheit.

Bonn, 19. April 2014, am Jahrestag des Pontifikatbeginns von Papst Benedikt XVI.

Sebastian Klappert

Inhaltsverzeichnis

Eir	leitung – Problemstellung, Ziel und Methode	15
I.	Die Rechtsstellung des Papstes	18
	1. Der Ursprung der päpstlichen Vollmacht	18
	2. Der Umfang der päpstlichen Gewalt	24
	a) Potestas suprema	24
	b) Potestas plena	25
	c) Potestas immediata	26
	d) Potestas universalis	28
	e) Potestas ordinaria	29
II.	Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs	30
	1. Der Ursprung der bischöflichen Vollmacht	30
	2. Der Umfang der diözesanbischöflichen Gewalt	32
	a) Potestas ordinaria	32
	b) Potestas immediata	32
	c) Potestas propria	33
	d) Omnis potestas	36
III.	Das Verhältnis des Papstes zum Diözesanbischof	39
	Hinführung: Das zentrale Problem der Verhältnisbestimmung von päpstlicher und diözesanbischöflicher Gewalt	39
	2. Die Auslegung des Gesetzes	39
	a) Methodisches Vorgehen und Vorrang der Wortlautauslegung	39
	b) Der Wortlaut aus päpstlicher Perspektive	41
	aa) Die päpstlichen Machtattribute	41
	bb) Die immer freie Gewaltausübung	42
	cc) Der Vorrang ordentlicher Gewalt	43
	c) Der Wortlaut aus diözesanbischöflicher Perspektive	47
	aa) Die Grundsatz-Ausnahme-Struktur von can. 381 § 1	47
	bb) Ius divinum und Bischofsamt	50
	d) Fazit der Wortlautauslegung	51

	3. Die historische Auslegung des CIC nach can. 17 HS 2	51
	a) Anwendbarkeit	51
	b) Das Problem des Nebeneinanders zweier Ekklesiologien	53
	c) Fazit der historischen Auslegung	57
	4. Das Subsidiaritätsprinzip	58
	a) Ausgangspunkt	58
	b) Herleitung	59
	aa) Die mehrdeutige Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums	59
	bb) Naturrechtslehre	60
	c) Anwendbarkeit	68
	aa) Kirchengeschichtliche Argumente	68
	bb) Ekklesiologische Argumente	72
	cc) Kanonistische Argumente	76
	d) Zwischenfazit	77
	e) Inhalt des Subsidiaritätsprinzips – Rechtsvermutung des Diözesanbischofs .	77
	f) Der Grundsatz der päpstlichen Kompetenz-Kompetenz	84
	g) Der Konfliktfall	86
	h) Das Remonstrationsrecht des Diözesanbischofs	88
	i) Die Rechtsdurchsetzung	90
	j) Das Problem des überrechtlichen Kriteriums	92
	k) Die theologische Letztbegründung des Kirchenrechts	93
	5. Zusammenfassung	96
IV.	Die Rechtsstellung des Bischofskollegiums	98
	Die systematische Stellung des Bischofskollegiums im CIC	98
	Das Bischofskollegium als juristische Person	99
	3. Der hierarchische Aufbau des Bischofskollegiums – der Kollegialitätsbegriff	
	4. Die Fortdauer der apostolischen Gemeinschaft	107
	5. Die konstitutiven Elemente der Mitgliedschaft im Bischofskollegium	110
	a) Die sakramentale Weihe	111
	b) Die hierarchische Gemeinschaft	114
	6. Umfang der Kollegialgewalt des Bischofskollegiums	124
	a) Höchste Gewalt	124
	b) Volle Gewalt	125
	c) Universale Gewalt	126

	7. Die Handlungsformen des Bischofskollegiums: Der kollegiale Akt	126
	a) Das Ökumenische Konzil (can. 337 § 1)	130
	aa) Vorrechte des Papstes	131
	(1) Einberufungsrecht	132
	(2) Geschäftsordnung und Propositionsrecht	134
	(3) Präsidialrecht	135
	(4) Approbations-, Bestätigungs- und Promulgationsrecht	136
	bb) Teilnahmerecht	141
	(1) Ordentliches Teilnahmerecht	141
	(2) Außerordentliches Teilnahmerecht	148
	b) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung (can. 337 § 2)	151
	aa) Besonderheiten der ordentlichen Ausübung	152
	(1) Initiativrecht	152
	(2) Teilnehmer	153
	bb) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung als kollegialer Akt	153
	(1) Can. 337 § 2 Alt. 1	155
	(2) Can. 337 § 2 Alt. 2	157
	cc) Die Vorteile der außerkonziliaren vereinten Amtshandlung	160
	dd) Außerkonziliare Amtshandlung als kirchliches Notstandsrecht?	162
V.	Das Verhältnis des Papstes zum Bischofskollegium	163
	Die Frage nach der höchsten Leitungsgewalt im kanonistischen Schrifttum	163
	a) Der Papst als einziger Träger der Höchstgewalt	164
	b) Das Bischofskollegium als alleiniger Träger der Höchstgewalt mit dem Papst als Delegiertem	
	c) Papst und Bischofskollegium als zwei adäquat verschiedene Träger der	
	Höchstgewalt	176
	d) Papst und Bischofskollegium als zwei inadäquat verschiedene Träger der	
	Höchstgewalt	177
	e) Das Bischofskollegium mit dem Papst als Haupt als einziger Träger der Höchstgewalt	183
	2. Die Frage nach der höchsten Leitungsgewalt im CIC	191
	a) Systematisch-kontextuelle Auslegung	192
	b) Philologische Auslegung	194
	c) Zusammenführung der Argumente und Ergebnis	204
	<i>b b c c c c c c c c c c</i>	
	aa) Die Zurückweisung der Lehre vom Bischofskollegium mit dem Papst als	
	aa) Die Zurückweisung der Lehre vom Bischofskollegium mit dem Papst als	204

Inhaltsverzeichnis

3. Auswirkungen in der Verfassungswirklichkeit	219
a) Der häretische Papst	220
aa) Häresie im CIC	220
bb) Der papa haereticus im kanonistischen Schrifttum	224
cc) Der papa haereticus als kirchlicher Ausnahmezustand	228
dd) Die außerkonziliare vereinte Amtshandlung der Bischöfe als Fest- stellungserklärung	229
b) Die dauerhafte Amtsunfähigkeit des Papstes	234
c) Die Verweigerung des kollegialen Aktes durch den Papst	243
d) Die Unfehlbarkeit im Lehramt	248
aa) Das außerordentliche Lehramt des Papstes	251
bb) Das außerordentliche Lehramt des Bischofskollegiums	254
cc) Das ordentliche und allgemeine Lehramt	257
dd) Das Subjekt der Unfehlbarkeit	265
ee) Ergebnis	268
4. Zusammenfassung und Fazit	269
Literaturverzeichnis	272
Sachverzeichnis	309

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Auffassung

AAS Acta Apostolicae Sedis, Bd. 1 (1909) ff.

a.E. am Ende

AfkKR Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 1 (1857) ff.

AK Apostolische Konstitution

Alt. Alternative

Anm. d. Verf. Anmerkung des Verfassers

Apg. Apostelgeschichte

Art. Artikel
Aufl. Auflage
Bd. Band, Bände
BGH Bundesgerichtshof
bzw. beziehungsweise

can. canon cap. caput cc. canones

CCCL New Commentary on the Code of Canon Law, John P. Beal/James A.

Coriden/Thomas J. Green (Hrsg.), New York 2000.

CCEO Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium

CD Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche "Christus

Dominus'

C Fid Congregatio pro Doctrina Fidei
CIC Codex Iuris Canonici von 1983
CIC/1917 Codex Iuris Canonici von 1917

Communicationes Communicationes, Pontificia Commissio Codici Iurs Canonici

Recognoscendo (Hrsg.), Typ. Pol. Vat. 1969 ff.

DBK Deutsche Bischofskonferenz

ders. derselbe d. h. das heißt

DH Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei

et morum, Heinrich Denzinger/Peter Hünermann (Hrsg.), Freiburg

u.a. 43. Aufl. 2010

dies. dieselbe, dieselben

ebd. ebenda

Eph. Der Brief an die Epheser Erg.-Lfg. Ergänzungslieferung Ex. Das Buch Exodus

f./ff. die folgende/folgenden Seite(n)

Fn. Fußnote ggf. gegebenenfalls

GG Vat. Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt

Hervorhebung d. Verf. Hervorhebung des Verfassers

Hrsg. Herausgeber
HS Halbsatz
insb. insbesondere
i.S.v. im Sinne von
i.V.m. in Verbindung mit

Joh. Das Evangelium nach Johannes

Kap. Kapitel

Kol. Der Brief an die Kolosser LEF Lex Ecclesiae Fundamentalis

Lfg. Lieferung

LG Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen Gentium"

lib. liber

Lk. Das Evangelium nach Lukas Mk. Das Evangelium nach Markus

MKCIC Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter beson-

derer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Klaus Lüdicke (Hrsg.), Loseblattwerk, Essen seit 1985

Mt. Das Evangelium nach Matthäus

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

n. Nummer

NEP Nota explicativa praevia
NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

OLG Oberlandesgericht

R. Romanus
Rn. Randnummer
S. Seite

sog. sogenannt
Sp. Spalte
St. Sankt

Typ. Pol. Vat. Typis Polyglottis Vaticanis

u. und

u. a. unter anderem

UDG Universi Dominici Gregis

u.E. unseres Erachtens u.s.w. und so weiter

v. von

vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel z.T. zum Teil

Einleitung – Problemstellung, Ziel und Methode

Der Primat des Papstes in der Nachfolge des heiligen Petrus und das Verständnis der Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind die beiden Grundpfeiler des Verfassungsrechts der Kirche. Die richtige Beschreibung des Verhältnisses von Papst und Bischöfen zueinander gehört zu den zentralen Grundanliegen im kirchlichen Verfassungsrecht. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Bestimmung dieses Verhältnisses aus rechtswissenschaftlicher Perspektive und fokussiert dabei insbesondere zwei Aspekte.

Im ersten Teil der Arbeit (I. – III.) steht das Verhältnis des Papstes zu dem Diözesanbischof als dem Gewaltenträger in der Diözese im Mittelpunkt. Die Gewalt des Diözesanbischofs über seine Diözese wird von can. 381 § 1 als ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt beschrieben, die allerdings - wie bereits auf den ersten Blick zu erkennen ist – mit der in can. 331 genannten höchsten, vollen, universalen, ordentlichen und unmittelbaren Gewalt des Papstes zu kollidieren vermag. Es schließt sich die Frage an, ob das kirchliche Verfassungsrecht einen Ausgleich von primatialer Unmittelbarkeit und diözesanbischöflicher Allgewalt über die Diözese zulässt. Der zweite Teil der Arbeit (IV. - V.) widmet sich der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Papst und Bischofskollegium. Dabei geht es zum einen um die Rechtsstellung des Bischofskollegiums und seine universalkirchlichen Handlungsformen; zum anderen um die originär verfassungsrechtliche Frage nach dem Subjekt der höchsten Gewalt in der Kirche. Aus der Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Grundfrage ergibt sich die Notwendigkeit, die für das Selbstverständnis der Kirche ebenso zentrale wie für das Leben der Kirche maßgebliche Frage abgegrenzt von ekklesiologisch-theologischen Beschreibungen aus kanonistisch-juristischer Perspektive zu analysieren. Neben dem Versuch, die Frage nach der Höchstgewalt unter rechtlichen Gesichtspunkten abstrakt zu beantworten, wird das Augenmerk auch auf ausgewählte Aspekte der Verfassungswirklichkeit gerichtet, die im Zusammenhang mit der Verhältnisbestimmung von Papst und Bischofskollegium stehen und die besondere Konfliktsituationen aufzeigen. Aus der Vielzahl möglicher Beispiele sind hier exemplarisch einige herausgegriffen. Namentlich betrifft das die verfassungsrechtliche Frage nach der Geltung des Rechts im kirchlichen Ausnahmezustand, z.B. im Falle eines häretischen Papstes oder der Behinderung des Apostolischen Stuhls. Außerdem sollen die denkbare Verweigerung des kollegialen Aktes von Seiten des Papstes und einige das Lehramt der Kirche betreffende Fragen, insbesondere die nach dem Subjekt der Unfehlbarkeit, besprochen werden.

Als originär verfassungsrechtliche Angelegenheit ist das Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen nach dem kirchlichen Verfassungsrecht im CIC zu bestimmen. Dabei sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen nach den geltenden und verbindlichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Nach can. 17 kommt bei der Auslegung der Rechtsnormen dem Gesetzeswortlaut eine primäre Bedeutung zu. Nur für den Fall, dass der Wortlaut des Gesetzes zweifelhaft bleibt, darf bei der Interpretation des Gesetzes auf Parallelstellen, auf Zweck und Umstände des Gesetzes oder die Absicht des Gesetzgebers zurückgegriffen werden.¹ Diese für den weltlichen Juristen selbstverständliche Methodik hat auch für den Kanonisten zu gelten. Es ist notwendig, sich die Auslegungsregeln für kirchliche Rechtsnormen zu vergegenwärtigen, um der im theologischen und kanonistischen Schrifttum weitverbreiteten Methode zu einer "dynamischen" und "progressiven" Interpretation der Kirchengesetze zu begegnen. Die vielfach postulierte konzilskonforme oder konzilsnahe Interpretation der Rechtsnormen im Geiste des aggiornamento des Zweiten Vatikanischen Konzils verbietet sich. Mit dem Konzil ist eine Schlacht gegen den Codex nicht zu führen, da der Codex das Konzil sticht.² Aufgrund des unvoreingenommenen und nüchternen Blicks auf den Gesetzestext stellt die vorliegende Arbeit gleichsam einen Beitrag zur Versachlichung und "Entmythologisierung"³ des Zweiten Vatikanischen Konzils dar. Das Konzil ist vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus nicht mehr als ein vergangenes historisches Ereignis im Leben der Kirche, das zwar wesentliche – nicht unumstrittene – Impulse bis in die Gegenwart gesetzt hat, das aber nicht einseitig verklärt, die Geschichte und Tradition von zwei Jahrtausenden der Kirche preisgeben oder im Hinblick auf seine interpretatorische Relevanz für das Kirchenrecht überbewertet werden darf.

Das Ziel dieser Arbeit ist es somit, das kirchliche Recht nach Maßgabe der verbindlichen Interpretationsregeln auszulegen, um so das komplexe Verhältnis des Papstes sowohl zum Diözesanbischof als auch zum Bischofskollegium kirchenrechtlich zu bestimmen. Es gehört zu den Wesensmerkmalen des Rechts, dass es Geltung und Verbindlichkeit beansprucht, dass es eine normative Wirklichkeit ist, die nicht beliebig ist und die nicht übergangen werden darf. Kirche verwirklicht sich auch in ihrer rechtlichen Ordnungsgestalt. Das Kirchenrecht ist verbindliches Recht. So ist auch der CIC kein beliebig interpretierbares "Zufallsprodukt". Das Verfassungsrecht der Kirche regelt die Rechtsbeziehung der einzelnen Verfassungseinrichtungen zueinander mit verbindlichem Geltungsanspruch. Das Recht ist nicht nur als Tatsache zu verstehen, sondern es ist die normative Ordnung der Kirche. Der CIC ist nicht bloß eine Möglichkeit, um das Verhältnis des Papstes zu seinen Bischöfen kirchenrechtlich zu bestimmen, sondern es ist dessen verbindliche Grundlage und

¹ Siehe Kap. III.2.a).

² Vgl. Lüdecke, Rezeption, 65.

³ Ebd., 64.

⁴ Lüdecke, Grundnormen, 74.

⁵ Vgl. *Bier*, Rechtsstellung, 20.

Grenze – auch für jede theologische Auseinandersetzung und Interpretation. Diese Arbeit folgt daher dem Selbstverständnis einer strengen juristischen Methodik der Gesetzesauslegung, die die Position des Gesetzgebers und des höchsten kirchlichen Lehramtes ernst nimmt und der sich in der Kirchenrechtswissenschaft die Schule der "korrekten Kanonisten" verpflichtet fühlt.⁶

Mit ihrer methodischen Perspektive möchte diese Arbeit zudem einen Beitrag zur Diskussion um die Grundlegung des Kirchenrechts leisten. Es ist eine gewisse logische Konsequenz, dass das einseitige Verständnis des Kirchenrechts als einer theologischen Disziplin zu einem immer stärkeren Bedeutungsrückgang des Kirchenrechts an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten führt. Dies ist bedauerlich. So vermag doch eine rechtswissenschaftliche Perspektive nicht nur unter methodischen Gesichtspunkten bei der Auslegung des kirchlichen Rechts fruchtbar zu sein. Dass dem weltlichen Staats- und Verwaltungsrecht geläufige Gegenstände wie das Subsidiaritätsprinzip, die Methode der praktischen Konkordanz zur Lösung von Normenkollisionen, der Ermessensbegriff oder Verhältnismäßigkeitsgrundsätze auch auf das kirchliche Verfassungsrecht bezogen werden können, wird in der vorliegenden Arbeit an geeigneten Stellen exemplarisch dargelegt, ohne dabei dem Selbstverständnis der Kirche als einer "komplexen Wirklichkeit" und ihrem transzendentalen Ziel entgegentreten zu wollen. Zwar sind Regelungsgegenstände und Regelungsinhalt des Kirchenrechts genuin theologisch vorgegeben, dennoch ist das Kirchenrecht kirchliche Rechtswissenschaft.⁷ Wenn das Kirchenrecht vielfach als geistliches Recht verstanden wird, ändert dies aus juristischer Perspektive nichts an seiner Rechtsstruktur. Die Kanonistik betreibt keine Theologie, sondern sie befasst sich mit der Auslegung, der systematischen und begrifflichen Durchdringung dessen, was für die Kirche als sichtbare Gemeinschaft Recht ist. Die vorliegende Arbeit ist so als ein Beitrag zu verstehen, den Dialog zwischen weltlichen Juristen und kirchlichen Kanonisten bei der Durchdringung des Rechts der Kirche fortzusetzen.

⁶ Zu Vertretern und zum Selbstverständnis der "korrekten Kanonisten", die sich durch Wissenschaftlichkeit und Bindung an die kirchliche Autorität und die nüchternen Normen des Kirchenrechts auszeichnen, vgl. Schüller, Diözesanbischöfe, 488; Böckenförde, Kanonist, 16 ff. Diese auf Hans Barion zurückgehende Wortprägung ist in der Kirchenrechtslehre nicht nur positiv konnotiert (vgl. Marschler, Kirchenrecht, 455; Böckenförde, Kanonist, 22 f.).

⁷ Zutreffend ist die Ansicht von Reisinger, Jurisdiktionsprimat, 168, unter Zurückweisung der Auffassung, nach der die Kanonistik eine theologische Disziplin mit juristischer Methode sei: "Die Kanonistik ist die Wissenschaft des Rechtes der Kirche und sie muss als solche echte Rechtswissenschaft sein und bleiben."

⁸ Vgl. Dreier, Rechtsbegriff, 275; Heimerl/Pree, Kirchenrecht, 3 f.